

Gesetzliche Schuldverhältnisse (12)

Zur Erinnerung: (vgl. BGHZ 53, 144)

K bietet V in einem Brief den Kauf eines PKW zum Preis von € 5.400,-, an. V ist einverstanden und übergibt und übereignet den PKW an K. Dieser überweist den Kaufpreis. Der vereinbarte Preis liegt um € 900,- über dem Marktwert des PKW.

Einige Wochen nach Vollzug des Kaufvertrages verlangt K die Rückabwicklung des Geschäfts, weil er sich in seinem Brief verschrieben habe. Tatsächlich habe er nur € 4.500,- bieten wollen und den überhöhten Preis auch nur irrtümlich überwiesen. Den PKW könne er nicht zurück geben, weil er – noch vor Entdeckung des Irrtums – bei einem Unfall zerstört worden sei.

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 04.06.2012

Fälle zur Wiederholung und Vertiefung

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

2

Gesetzliche Schuldverhältnisse (12)

Lösung (1)

- Anspruch K → V aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB?
 - Etwas erlangt? Ja, € 5.400,-.
 - Durch Leistung des K? Ja.
 - Ohne Rechtsgrund? Ja, Rechtsgrund ist nach §§ 142 Abs. 1, 119 Abs. 1 BGB entfallen.
- Rechtsfolge: Herausgabe des Erlangten.
 - Wegfall der Bereicherung?

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

3

Gesetzliche Schuldverhältnisse (12)

Zur Erinnerung: Die Saldotheorie

- Wegfall der Bereicherung durch Untergang der Gegenleistung
 - Nach der „Saldotheorie“ geht der Bereicherungsanspruch von vorn herein nur auf den Saldo der ausgetauschten Leistungen. ← V kann seine Leistung (Übereignung eines PKW im Wert von € 4.500,-) von der Bereicherung durch Zahlung des Kaufpreises abziehen.
 - Alternative Begründung der Saldotheorie: Die Fortwirkung des Austauschverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung (faktisches Synallagma) führt dazu, dass K seine Leistung nur zurückfordern darf, wenn er auch die Gegenleistung zurückgewährt oder dafür Wertersatz leistet.
 - Alternativer Ansatz (Flume): Theorie der vermögensmäßigen Entscheidung: K kann den Kaufpreis zurückfordern. Er muss aber für den PKW Wertersatz in Höhe von € 4.500,- leisten, ohne sich auf den Wegfall der Bereicherung berufen zu können. Denn er hat sich bewusst dafür entschieden, die Risiken eines PKW-Halters zu tragen. ← Hätte K nicht ohne Rechtsgrund den PKW von V erhalten, hätte er einen anderen PKW erworben und den Gefahren des Straßenverkehrs ausgesetzt. Insofern ist er (trotz der Zerstörung des PKW) um ersparte Aufwendungen für ein anderes Fahrzeug bereichert.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

4

Gesetzliche Schuldverhältnisse (12)

Fall: BGHZ 53, 144

K bietet V in einem Brief den Kauf eines einen PKW zum Preis von € 5.400,-, an. V ist einverstanden und übergibt und übereignet an K den PKW. Dieser überweist den Kaufpreis.

Einige Wochen nach Vollzug des Kaufvertrages verlangt K die Rückabwicklung des Geschäfts, weil er herausgefunden hat, dass der Tacho des PKW von V manipuliert wurde. Infolgedessen sei der Kaufpreis um € 900,- überhöht gewesen. Den PKW könne er nicht zurück geben, weil er – noch vor Entdeckung des Betrugs – bei einem Unfall zerstört worden sei.

Gesetzliche Schuldverhältnisse (12)

Lösung (1)

- Anspruch K → V aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB?
 - Etwas erlangt? Ja, € 5.400,-.
 - Durch Leistung des K? Ja.
 - Ohne Rechtsgrund? Ja, Rechtsgrund ist nach §§ 142 Abs. 1, § 123 Abs. 1 BGB entfallen.
- Rechtsfolge: Herausgabe des Erlangten.
 - Wegfall der Bereicherung? Nach der Saldotheorie wäre von dem Anspruch der aufgewendete Wert des PKW in Höhe von € 4.500,- abzuziehen.
 - Aber: Die Saldotheorie ist in **Fällen von arglistiger Täuschung** zu Lasten des Getäuschten **nicht anzuwenden!**

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

5

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

6

Gesetzliche Schuldverhältnisse (12)

Einschränkungen der Saldotheorie

- Die Saldotheorie ist unanwendbar, wenn dem Empfänger der Leistung, die nicht zurückgewährt werden kann, die Entscheidung für den Vertrag nicht zugerechnet werden kann.
 - Vertragsnichtigkeit nach Anfechtung wegen arglistiger Täuschung (BGHZ 53, 144).
 - Vertrag unwirksam, weil ein Beteiligter minderjährig ist.
 - In beiden Fällen wäre auch nach *Flume* für K die Berufung auf § 818 Abs. 3 BGB ausgeschlossen, weil dem K seine vermögensmäßige Entscheidung nicht zuzurechnen ist.
- Problematisch ist die Anwendung der Saldotheorie auch, wenn die Leistung einer Partei noch nicht erbracht wurde!

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 05.06.2012

Der Inhalt des Bereicherungsanspruchs (Schluss) / Der Bereicherungsausgleich im Drei-Personen-Verhältnis

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>